

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Firma Johann Fellner GmbH, Lerchenfeld 45, A - 3350 Haag

## Allgemeines

1. Unsere Angebote und Auftragsannahmen unterliegen den nachstehenden Bedingungen welche durch Auftragserteilung des Kunden (Auftraggeber) anerkannt werden.
2. Die Auftragsannahme kommt auf Grund einer schriftlichen Bestellung zustande, die von uns zu bestätigen ist. Eine mündliche Auftragsannahme ist möglich, jedoch ist diese nicht rechtsverbindlich. Wird auf Grund einer mündlichen Bestellung ein Auftrag ausgeführt unterliegt dieser ebenfalls unseren AGB.
3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern sie mit diesen Punkten im Widerspruch stehen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht noch einmal bei Vertragsabschluss widersprechen. Spätestens bei Beginn der Arbeiten gelten unsere Geschäftsbedingungen als angenommen. Ergibt sich nach unserem Ermessen vor oder während des Einsatzes unserer Fahrzeuge und Begleitorgane, dass ihr Einsatz eine Schädigung Dritter oder eines Rechtsträgers zur Folge haben kann, oder in der vorgesehenen Art und Weise aus einem wesentlichen Grunde nicht durch- oder fortgeführt werden kann, so sind wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Dies gilt auch bei Witterungseinflüssen und sonstigen höheren Gewalten. Das Entgelt wird dann anteilig berechnet. Wir sind berechtigt, bei der Durchführung des Auftrages andere Unternehmen einzuschalten. In diesem Falle haften wir nur für eine sorgfältige Auswahl derselben.
4. Mündliche, von den besonderen und allgemeinen Bedingungen abweichende Zusagen, von wem und welcher Art immer, bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
5. Falls zwischen Auftragserteilung und Ausführung Änderungen in der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers eintreten oder Umstände bekannt werden, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, entweder Vorauszahlung zu verlangen oder vom Auftrag zurückzutreten.

## Pflichten des Auftraggebers (Kunde)

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet sämtliche erforderlichen Genehmigungen sowie Sicherheitsmaßnahmen (Absperrungen, Setzen von Parkverboten etc.) einzuholen bzw. durchzuführen und einzuhalten. Weiters hat sich der Kunde rechtzeitig mit den

Allgemeine Geschäftsbedingungen Johann Fellner GmbH

zuständigen Straßenerhaltern zwecks Absprache der Transportroute und Erkennung eventueller Hindernisse in Verbindung zu setzen und in Folge ist eine positive Zustimmung dieser erforderlich.

2. Der Kunde hat alle seine Mitarbeiter (Kraftfahrer, Transportbegleiter, Hilfsorgane usw.) vor Antritt der Fahrt über die in der Routengenehmigung enthaltenen Auflagen zu informieren, insbesondere über Geschwindigkeitsbeschränkungen und allgemeine Fahrzeiten. Werden Anweisungen unserer Begleitorgane nicht befolgt oder ignoriert, halten wir uns das Recht frei, derartige Transporte bei voller Entlohnung abzustellen bzw. nicht weiter zu begleiten. Daraus resultierende Verzögerungen bzw. juristische Nachfolgen werden vom Kunden getragen.

3. Werden die in der Routengenehmigung festgesetzten Abmessungen und Gewichte überschritten bzw. sind die Kennzeichen nicht dieselben wie in der Genehmigung so kann dieser Transport bis zu einer Abänderung durch die jeweilige Landesregierung nicht durchgeführt werden. Allfällige Kosten für An- und Abfahrt bzw. Stehzeit werden vom Auftraggeber getragen. Des Weiteren haftet der Kunde für den technischen Zustand der Transporteinheit.

Laut österreichischer Eisenbahnkreuzungsverordnung muss der Kunde (Transporteur) beim Befahren von Eisenbahnübergängen mit einer Transportlänge von mehr als 20 Metern die Zustimmung der Eisenbahnbehörde einholen. Ist diese Zustimmung nicht vorhanden, kann die Begleitung abgelehnt werden, wobei anfallende Kosten der Kunde zu übernehmen hat.

4. Bei Ansuchen von Routengenehmigungen verpflichtet sich der Kunde unser Formblatt rechtzeitig und vollständig ausgefüllt an uns zu übermitteln. Weiters versichert dieser, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und die vermerkten zulässigen Gesamtgewichte mit dem Inhalt der behördlichen Fahrzeugpapiere übereinstimmen. Bei Ansuchen um Dauerbewilligungen sind die Einzelgenehmigungsbescheide bzw. Typenscheine der Fahrzeuge (in Kopie) anzuschließen.

## Haftung

1. Entsteht bei der Durchführung des Auftrages ein Schaden, so haften wir nur im Umfang der direkten Begleittätigkeit. Schäden an Personen und Sachgegenständen die durch die Transporteinheit verursacht werden oder an der Transporteinheit selbst entstehen, müssen immer durch den Kunden bzw. seine Versicherung getragen werden. Dies gilt insbesondere für Hilfestellungen durch Begleitpersonen beim Durchfahren kritischer Verkehrsstellen; die Begleitperson handelt in diesen Fällen als Beauftragter des Kunden und nicht des Auftragnehmers. Bei zweifelhaften Situationen haben sich die Mitarbeiter des Kunden selbst zuvor ein Bild über diese Situation zu machen und selbstständig vor Ort

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Johann Fellner GmbH**

eine Entscheidung zu treffen. Der Lenker der Transporteinheit muss die Möglichkeit der kollisionsfreien Passage in Eigenverantwortung selbst beurteilen und danach handeln. Der Kunde hat uns bei Eintritt eines Schadens gegen Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2. Eine Haftung ist für Schäden aller Art ausgeschlossen, die durch Nichteinhaltung von Terminen seitens des Kunden, durch Nichterteilung von Routengenehmigungen oder durch Ausfall von Fahrzeugen entstehen. (Verkehrsbehinderungen, Pannen etc.)

3. Leisten andere Versicherer für einen Schaden Ersatz, so ist jede Haftung auch seitens unserer Bediensteten ausgeschlossen.

4. Eine Haftung für eine nicht geeignete Routenführung übernehmen wir nur unter der Voraussetzung einer schriftlichen Auftragserteilung iSd Punktes 2. „Routengenehmigung“

### **Routengenehmigungen**

1. Wenn wir vom Kunden mit der Einholung von Sondergenehmigungen bei der Behörde beauftragt werden, handeln wir nur als Vertreter des Kunden und als Zustellbevollmächtigter, nicht jedoch als Antragsteller. Die Prüfung und Verantwortung, ob die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt mit dem einzusetzenden LKW bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, überbreiter Gegenverkehr, Baustellenbereiche usw.) und gefahrlos befahren werden kann und ob die erforderliche Durchfahrtshöhe (Kreuzungen mit elektrifizierten Bahnen), Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind, obliegt sohin ausschließlich dem Kunden.

2. Wenn der Kunde von uns auch eine Prüfung der Geeignetheit der Transportroute mit dem einzusetzenden LKW wünscht, gilt dieser Auftrag nur als erteilt, wenn dieser von uns auch schriftlich bestätigt wird.

Bei Bewilligungen zu mehrfachen Sondertransporten, ist der Auftrag zur Prüfung der Geeignetheit der Transportroute vor jeder einzelnen Transportfahrt zu erteilen, da sich die Straßenbedingungen jederzeit ändern können und sohin einer aktuellen Prüfung bedürfen.

### **Auftragsentgelt**

1. Es gilt die aktuelle Preisliste die jederzeit direkt bei uns bezogen werden kann, bzw. die Preise unseres Angebotes.

2. Beträge die das vereinbarte Kreditlimit überschreiten sind sofort fällig.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen Johann Fellner GmbH**

3. Sollte der Transport nicht in einem Tag durchgeführt werden können, verrechnen wir zusätzlich zu den Begleitkosten pro Tag, Standgeld in der Höhe von EUR 185,- pro Begleitfahrzeug. Bei Sonntags-, Feiertags-, Samstagsarbeit halten wir uns das Recht vor die entstehenden zusätzlichen Personalkosten weiter zu verrechnen.

4. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt netto zahlbar. Nur Zahlungsbedingungen die von uns direkt auf der Rechnung vermerkt wurden, können einen längeren Zahlungszeitraum ermöglichen.

Eine Aufrechnung gegen Schadensersatzansprüche oder eine Zurückbehaltung sind ausgeschlossen.

5. Bei Auftragsrücktritt oder Terminabsage behalten wir uns vor die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6. Angebote für Transportbegleitungen haben eine Gültigkeit von 1 Monat ab Ausstellungsdatum und verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Dieses Angebot bezieht sich auf gemachte Angaben bzw. Informationen und ist daher in diesem Umfang gültig. Falls die tatsächlichen Kosten den Pauschalpreis überschreiten nehmen wir uns die Freiheit diesen über den Pauschalpreis liegenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Andererseits geben wir jede Vergünstigung an den Kunden weiter. Anfallende Übernachtungen werden, sofern nicht ausdrücklich im Pauschalpreis angeführt, separat verrechnet.

7. Angebote für Routengenehmigungen, Polizeibegleitungen, Tunnelsperren etc. sind unverbindliche Richtpreise. Der Kunde verpflichtet sich zum vollen Kostenersatz auch bei unvorhergesehenen Kosten. (Höhere Bescheidaufgaben, unvorhergesehener Einsatz der Exekutive etc.)

8. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Faktura werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,5% p.a. ab Fälligkeit in Anrechnung gebracht. Weiters sind alle Entgelte die im Zuge des Mahnverfahrens entstehen zu bezahlen.

## Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner A-3350 Haag.

Es gilt in jedem Falle österreichisches Recht.